



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 2023

Nr. 186

### Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung<sup>1</sup>

Vom 13. Juli 2023

Auf Grund des

- § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 5, des § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 5 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, von denen § 10 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,
- § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),
- § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 62 Absatz 4 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 63 Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie im Fall des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Zustimmung des Bundestages:

#### Artikel 1

##### Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Güteüberwachungsgemeinschaften

§ 13a Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf

§ 13b Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft, Organisation und Betrieb

Unterabschnitt 3

Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggertgut“.

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

## 2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Bereich der Bundesverkehrswege“ die Wörter „, der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen“ eingefügt.

## 3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „unmittelbar anfallen“ die Wörter „, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden“ eingefügt.

b) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach der DIN EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“, Ausgabe Juli 2012 oder der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013, für die Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen akkreditiert ist;<sup>2</sup>“.

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a Güteüberwachungsgemeinschaft:

Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 5, deren durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegtes Ziel es ist, die Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung zu unterstützen. Überwachungsstellen im Sinne des § 2 Nummer 9 und Untersuchungsstellen im Sinne des § 2 Nummer 10 können der Güteüberwachungsgemeinschaft beitreten. Die Güteüberwachungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde.“

d) Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Bauprodukte“ das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) durch thermische Behandlung von Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen“.

## 4. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Vorerkundung sind In-situ-Untersuchungen, insbesondere nach DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teile 5 (2018-06) und 6 (2019-01), zulässig.“

## 5. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber einer stationären Aufbereitungsanlage kann eine nach § 13a anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft mit der Güteüberwachung im Sinne der Absätze 1 und 2 beauftragen. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

## 6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Wechsel der Baumaßnahme“ die Wörter „, ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „mobilen Aufbereitungsanlage herstellt,“ die Wörter „ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“ eingefügt.

## 7. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „,Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007“ durch die Wörter „,Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020“ ersetzt.

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für mobile Aufbereitungsanlagen sind die Angaben aus der Betriebsbeurteilung nach § 5 Absatz 3 mitzuprüfen.“

<sup>2</sup> DIN-, EN- und ISO-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und einsehbar.

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. die Kontrolle der Angaben aus der Betriebsbeurteilung für mobile Aufbereitungsanlagen.“
9. Dem Wortlaut des § 10 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:  
„Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1“ werden gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Einteilung hat unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1 zu erfolgen.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung nach § 4 Absatz 1 Satz 1, die Probenahmeprotokolle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie die Klassifizierung nach § 11 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab dem Tag ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eine Ausfertigung“ durch die Wörter „Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat eine Ausfertigung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 4“ das Wort „ist“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
13. Nach § 13 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Güteüberwachungsgemeinschaften

§ 13a

Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf

(1) Der Betrieb einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe bedarf einer Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Güteüberwachungsgemeinschaft ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde beteiligt jeweils die zuständigen Behörden der Länder, in deren Zuständigkeitsbereich die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn nachgewiesen wurde, dass

1. der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe eine oder mehrere Überwachungsstellen und eine oder mehrere Untersuchungsstellen zugehörig sind und
2. die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13b sichergestellt ist.

(3) Das Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe darf nicht von Mitgliedsbetrieben abhängig sein. Eine Abhängigkeit besteht, wenn das Personal außerhalb der Belange der Güteüberwachungsgemeinschaft mit einem Mitgliedsbetrieb wirtschaftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen unterhält.

(4) Die Anerkennung als Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Sofern erforderlich, können durch die zuständige Behörde Auflagen auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Die Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe kann widerrufen werden, wenn

1. mit der Anerkennung eine Bedingung oder Auflage verbunden ist und die Güteüberwachungsgemeinschaft diese Bedingung oder Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat oder
2. die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen.

### § 13b

#### Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft, Organisation und Betrieb

(1) Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gibt sich eine Satzung oder sonstige Regelung. Die Satzung oder sonstige Regelung bedarf der Schriftform. Die Güteüberwachungsgemeinschaft wird folgendermaßen tätig:

1. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe hat ergänzend zum Eignungsnachweis durch die Überwachungsstelle nach § 5 eine Vorprüfung des Betriebes der Aufbereitungsanlage vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft durchzuführen, die insbesondere aus einer Vor-Ort-Begehung der Aufbereitungsanlage, aus der Feststellung der zu überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe und der Bestimmung ihrer Materialklasse besteht.
2. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe nimmt den Betreiber einer Aufbereitungsanlage nur dann als Mitglied auf, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen, um die in den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erfüllen zu können.
3. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe konkretisiert für ihre Mitglieder die Anforderungen an ein betriebliches System der werkseigenen Produktionskontrolle, das gemäß dieser Verordnung vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Anhangs A der TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020 (FGSV) innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme des Mitglieds in die Güteüberwachungsgemeinschaft einzuführen und aufrecht zu erhalten ist. Die konkretisierten Anforderungen sind für die Mitglieder der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe verbindlich. Die der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe zugehörige Überwachungsstelle oder die zugehörigen Überwachungsstellen überprüfen die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Fremdüberwachung.
4. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers. Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, entsprechend.
5. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Fachkunde des Betreibers. Für die Anforderungen an die Fachkunde gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung entsprechend.
6. Die Mitglieder einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe haben sich für die in Anlage 4 Tabelle 1 genannten Teilschritte der Güteüberwachung und für die Untersuchungsverfahren einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Überwachungsstelle und einer der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe zugehörigen Untersuchungsstelle zu bedienen. Die Überwachungsstelle legt das Prüfzeugnis des Eignungsnachweises nach § 5 Absatz 4 und der Fremdüberwachung nach § 7 Absatz 4 der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe vor. Die Pflichten nach § 12 bleiben unberührt. Die Überwachungsstelle informiert die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe auch im Falle von § 13 Absatz 1 Satz 4 bei der erneuten Überschreitung von Materialwerten sowie im Falle von § 13 Absatz 2 Satz 4 bei Einstellung der Fremdüberwachung aufgrund der erneuten Feststellung von Mängeln in der Durchführung oder Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Pflichten zur Information der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.
7. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe hält ein jederzeit zugängliches elektronisches System vor, das ihr zum Nachweis, zur Sammlung und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte dient, die im Rahmen sowohl des Eignungsnachweises als auch der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung erzielt werden.
8. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe informiert ihre Mitgliedsbetriebe in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten nach den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung, zur Umsetzung des betrieblichen Systems zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Nummer 3 sowie zur Nutzung des von ihr bereitgestellten elektronischen Systems gemäß Nummer 7.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

(3) Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe veröffentlicht im Internet die Aufbereitungsanlagen, die Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft sind. Sie hat eine Aufbereitungsanlage unverzüglich von der Internetseite zu löschen, wenn für diese die Fremdüberwachung nach § 13 Absatz 2 Satz 4 eingestellt wurde.

(4) Die Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung des Mitglieds sind der zuständigen Behörde am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe auf Verlangen vorzulegen. Die Weitergabe der Ergebnisse der Vorprüfung von Aufbereitungsanlagen durch die zuständige Behörde an andere Behörden zu Überwachungszwecken erfolgt im Wege der Amtshilfe.“

14. Die Überschrift des bisherigen Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut“.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlage 1 Tabelle 3“ die Wörter „untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist“ eingefügt und die Wörter „Absatz 3 bis 5 untersuchen“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5 durchführen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Probenahme von Böden in-situ nach Abschnitt 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung kann insbesondere die DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“ Teil 6 (2019-01) herangezogen werden.“

16. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erzeuger oder Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut in einer in Anlage 1 Tabelle 3 bezeichneten Materialklassen einzuteilen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einteilung hat unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erzeuger oder Besitzer, die die Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt haben lassen, haben das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung unverzüglich zu dokumentieren und ab dem Tag der Ausstellung der Dokumente fünf Jahre aufzubewahren.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2“ durch die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2“ durch die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA5)“ durch die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005 (KA5)“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0,“ und die Wörter „Baggergut der Klasse 0 – BG-0,“ gestrichen.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein technisches Bauwerk“ die Wörter „vom Inverkehrbringer und Verwender“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Baggergut der Klasse F0\* – BG-F0\*“ die Wörter „, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der Kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“

- c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“
- 20. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach der Angabe „§ 11“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
      - bbb) Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:  
 „3a. ohne Anerkennung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 eine Güteüberwachungsgemeinschaft betreibt,  
 3b. einer vollziehbaren Auflage nach § 13a Absatz 4 zuwiderhandelt,“.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „§ 12 Absatz 1 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:  
 „3a. entgegen § 13b Absatz 3 Satz 2 eine Aufbereitungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig von der Internetseite löscht, oder“.
    - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „durchführt oder“ gestrichen.
- 21. Anlage 1 Tabelle 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Fußnote 2 werden die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA5)“ durch die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005 (KA5)“ ersetzt.
  - b) In Fußnote 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „im Einzelfall“ die Wörter „und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde“ eingefügt.
  - c) In Fußnote 7 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:  
 „Bei heterogenen Bodenverhältnissen mineralischer Böden kann der TOC-Gehalt der Masse des anfallenden Materials als maßgeblich bei Verwertung im Umfeld des anfallenden Materials und Verwendung unter gleichen Bedingungen herangezogen werden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse sowie die Vorgaben von § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen.“
- 22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der einführenden Tabelle werden die Angaben „BM-0“ und „BG-0“ gestrichen.
  - b) Die Wörter „ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007)“ werden durch die Wörter „ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007, Fassung 2013)“ ersetzt.
  - c) Die Wörter „ZTV Fug-StB – (FGSV, Ausgabe 2001)“ werden durch die Wörter „ZTV Fug-StB – (FGSV, Ausgabe 2015)“ ersetzt.
  - d) Die Wörter „„Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew“ (FGSV, Ausgabe 2005)“ werden durch die Wörter „„Richtlinien für die Entwässerung von Straßen – REwS“ (FGSV, Ausgabe 2021)“ ersetzt.
- 23. Anlage 4 Tabelle 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Ermittlung des CBR-Wertes	DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische – Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Januar 2022.  Der CBR-Versuch erfolgt grundsätzlich an dem Gemisch mit der für den Einbau vorgesehenen Korngrößenverteilung, das Größtkorn ist dabei auf 31,5 mm zu begrenzen. Der Anteil > 31,5 mm wird durch einen gewichtsmäßig gleich großen Anteil 11,2/31,5 mm ersetzt.
Einstufung nach dem CBR-Wertes und Ermittlung der CBR-Klasse	Abschnitt 7.2 der DIN EN 13286-47, Ausgabe Januar 2022.  Es sind zehn Probekörper herzustellen. An fünf Probekörpern wird unmittelbar nach der Herstellung der CBR-Wert nach DIN EN 13286-47, Ausgabe Juli 2012, ermittelt. Fünf weitere Probekörper (Parallelproben) werden von der Herstellung an 28 Tage lang bis zur Prüfung in einem Feuchtraum mit einer relativen Feuchte von mindestens 95 Prozent bei einer Temperatur von 20 ± 1 °C ohne Luftzirkulation gelagert und dann ebenfalls im CBR-Versuch geprüft.“

24. Die Tabelle in Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Parameter	Dimension	Bewertungs-relevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
<b>pH-Wert</b>		5 – 13	DIN EN ISO 10523 (April 2012)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des pH-Werts (ISO 10523:2008); Deutsche Fassung EN ISO 10523:2012
<b>elektrische Leitfähigkeit</b>	µS/cm	200 – 12 500	DIN EN 27888 (November 1993)	Wasserbeschaffenheit; Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit (ISO 7888:1985); Deutsche Fassung EN 27888:1993
<b>Chlorid Sulfat Fluorid</b>	mg/l	160 – 5 000 200 – 2 500 1 – 80	DIN EN ISO 10304-1 (Juli 2009)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie – Teil 1: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Phosphat und Sulfat (ISO 10304-1:2007); Deutsche Fassung EN ISO 10304-1:2009
<b>Fluorid</b>	mg/l	1 – 80	DIN 38405-4 (Juli 1985)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung Anionen (Gruppe D); Bestimmung von Fluorid (D 4)
<b>DOC</b>	mg/l	30 – 200	DIN EN 1484 (April 2019)	Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997
<b>TOC TOC<sub>400</sub></b>	Masse%	1 – 5	DIN EN 15936 (November 2012)  DIN 19539 (Dezember 2016)	Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung; Deutsche Fassung EN 15936:2012  Untersuchung von Feststoffen – Temperaturabhängige Differenzierung des Gesamtkohlenstoffs (TOC <sub>400</sub> , ROC, TIC <sub>900</sub> )  Aufgrund unterschiedlicher Konventionen sind die Ergebnisse der Methoden DIN EN 15936 (November 2012) und DIN 19539 (Dezember 2016) nicht gleichwertig
<b>Antimon Arsen Blei Cadmium Chrom, ges. Kupfer Molybdän Nickel Vanadium Zink</b>	µg/l	10 – 150 10 – 120 20 – 470 2 – 15 10 – 1 100 20 – 2 000 55 – 7 000 20 – 280 30 – 1 350 100 – 1 600	DIN EN ISO 17294-2 (Januar 2017)          DIN EN ISO 11885 (September 2009)	Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope (ISO 17294-2:2016); Deutsche Fassung EN ISO 17294-2:2016       Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES) (ISO 11885:2007); Deutsche Fassung EN ISO 11885:2009

Parameter	Dimension	Bewertungs-relevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
<b>Arsen</b> <b>Blei</b> <b>Cadmium</b> <b>Chrom, ges.</b> <b>Kupfer</b> <b>Nickel</b> <b>Thallium</b> <b>Zink</b>	mg/kg	10 – 150 40 – 700 0,4 – 10 30 – 600 20 – 320 50 – 350 0,5 – 7 60 – 1 200	DIN EN 16171 (Januar 2017)  DIN EN 16170 (Januar 2017)	Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 16171:2016  Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels optischer Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES); Deutsche Fassung EN 16170:2016
<b>Quecksilber</b>	µg/l	0,1	DIN EN ISO 17294-2 (Januar 2017)  DIN EN ISO 12846 (August 2012)	Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope (ISO 17294-2:2016); Deutsche Fassung EN ISO 17294-2:2016  Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012); Deutsche Fassung EN ISO 12846:2012
<b>Quecksilber</b>	mg/kg	0,2 – 5	DIN EN 16171 (Januar 2017)  DIN EN ISO 12846 (August 2012)	Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 16171:2016  Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012); Deutsche Fassung EN ISO 12846:2012
<b>PAK</b>	µg/l	0,2 – 50	DIN EN ISO 17993 (März 2004)  DIN 38407-39 (September 2011)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von 15 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch HPLC mit Fluoreszenzdetektion nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (ISO 17993:2002); Deutsche Fassung EN ISO 17993:2003  Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) – Teil 39: Bestimmung ausgewählter polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) (F 39)

Parameter	Dimension	Bewertungs-relevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
<b>PAK</b>	mg/kg	0,2 – 30	DIN ISO 18287 (Mai 2006)  DIN EN 17503 (August 2022)	Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS) (ISO 18287:2006)  Boden, Schlamm, behandelter Bioabfall und Abfall – Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC); Deutsche Fassung EN 17503:2022
<b>PCB (PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180) + PCB-118</b>	µg/l	0,01 – 0,04	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)
<b>PCB (PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180) + PCB-118</b>	mg/kg	0,05 – 0,5	DIN EN 17322 (März 2021)	Feststoffe in der Umwelt – Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) oder Elektronen-Einfang-Detektion (GC-ECD); Deutsche Fassung EN 17322:2020
<b>MKW (n-Alkane C<sub>10</sub>-C<sub>39</sub>, Isoalkane, Cycloalkane und aromatische KW)</b>	µg/l	150 – 500	DIN EN ISO 9377-2 (Juli 2001)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Kohlenwasserstoff-Index – Teil 2: Verfahren nach Lösemittelextraktion und Gaschromatographie (ISO 9377-2:2000); Deutsche Fassung EN ISO 9377-2:2000
<b>Kohlenwasserstoffe</b>	mg/kg	300 – 2 000	DIN EN 14039 (Januar 2005)	Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C10 bis C40 mittels Gaschromatographie; Deutsche Fassung EN 14039:2004 in Verbindung mit LAGA-Mitteilung 35, Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen – Untersuchungs- und Analysenstrategie (LAGA-Richtlinie KW/04), Stand: 15. Dezember 2009, ISBN: 978-3-503-08396-1
<b>BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)</b>	mg/kg	1	DIN EN ISO 22155 (Juli 2016)	Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether – Statisches Dampfraum-Verfahren (ISO 22155:2016); Deutsche Fassung EN ISO 22155:2016

Parameter	Dimension	Bewertungs-relevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
<b>EOX</b>	mg/kg	3 – 10	DIN 38414-17 (Januar 2017)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Teil 17 Bestimmung von extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (EOX) (S 17)
<b>LHKW (Summe der halogen. C1- und C2-Kohlenwasserstoffe)</b>	mg/kg	1	DIN EN ISO 22155 (Juli 2016)	Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether Statisches Dampfraum-Verfahren (ISO 22155:2016; Deutsche Fassung EN ISO 22155:2016)
<b>Phenole</b>	µg/l	12 – 2 000	DIN 38407-27 (Oktober 2012)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) – Teil 27: Bestimmung ausgewählter Phenole in Grund- und Bodensickerwasser, wässrigen Eluaten und Perkolaten (F 27)
<b>Chlorphenole, ges.</b>	µg/l	1 – 100	DIN EN 12673 (Mai 1999)	Wasserbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung einiger ausgewählter Chlorphenole in Wasser; Deutsche Fassung EN 12673:1998
<b>Chlorbenzole, ges.</b>	µg/l	1 – 4	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)
<b>Hexachlorbenzol</b>	µg/l	0,02 – 0,04	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)

Parameter	Dimension	Bewertungsrelevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
<b>Atrazin</b>	µg/l	0,1 – 1,1	DIN EN ISO 11369 (November 1997)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Pflanzenbehandlungsmittel – Verfahren mit der Hochauflösungs-Flüssigkeitschromatographie mit UV-Detektion nach Fest-Flüssig-Extraktion (ISO 1369:1997); Deutsche Fassung EN ISO 11369:1997
<b>Bromacil</b>	µg/l	0,1 – 0,6		
<b>Diuron</b>	µg/l	0,05 – 0,3		
<b>Simazin</b>	µg/l	0,1 – 2,4		
<b>Dimefuron</b>	µg/l	0,1 – 0,6		
<b>Flumioxazin</b>	µg/l	0,1 – 0,6		
<b>Flazasulfuron</b>	µg/l	0,1 – 0,6	DIN EN ISO 27108 (Dezember 2013)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte – Verfahren mittels Festphasenmikroextraktion (SPME) gefolgt von der Gaschromatographie und Massenspektrometrie (GC-MS) (ISO 27108:2010); Deutsche Fassung EN ISO 27108:2013
			DIN EN ISO 10695 (November 2000)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter organischer Stickstoff- und Phosphorverbindungen – Gaschromatographische Verfahren (ISO 10695:2000); Deutsche Fassung EN ISO 10695:2000
			DIN 38407-36 (September 2014)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 36: Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und anderer organischer Stoffe in Wasser – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS bzw. -HRMS) nach Direktinjektion (F 36)
<b>Glyphosat</b>	µg/l	0,1 – 1,5	DIN 38407-22 (Oktober 2001)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 22: Bestimmung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC), Nachsäulenderivatisierung und Fluoreszenzdetektion (F 22)
<b>AMPA</b>	µg/l	0,1 – 0,6	DIN ISO 16308 (September 2017)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Glyphosat und AMPA – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) mit tandem-massenspektrometrischer Detektion (ISO 16308:2014)
<b>Tributylzinn-Kation</b>	µg/kg	10 – 1 000	DIN EN ISO 23161 (April 2019)	Bodenbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Organozinnverbindungen – Gaschromatographisches Verfahren“.

25. In Anlage 8 wird nach Nummer 4.1 folgende Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2. Für die Einbauweisen 9, 10 und 16 gemäß Anlage 2: Beschreibung der geplanten Deckschichten oder Sicherungsmaßnahmen ...“.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung**

In § 10 Absatz 2 Satz 2 der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1812) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. Juli 2023

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Steffi Lemke